

daß Streitigkeiten entstanden sind wegen des Decems. Das wird Niemand leugnen, daß die Pfründe der Geistlichen dadurch nicht verbessert wird, also wünschenswerth müssen Sie die Ablösung halten. Ich frage: Wie wollen Sie die freiwillige Provocation zu Ende führen? Wenn das Getreide wohlfeil ist, wird der Geistliche nicht ablösen, er wird ablösen wollen, wo viele Jahre in die Ablösung fallen, in welchen der Preis des Getreides gestiegen ist. Der Verpflichtete wird aber zu der Zeit ablösen wollen, wenn das Getreide wohlfeil ist, weil es seinem Vortheile zusagt, und wenn nun auch beide Theile sich vereinigen, wenn nun ein Getreidepreis, wie der jetzige, den Geistlichen und Gemeinden genügt, haben Sie den Zweck erreicht? Wird nicht dadurch auch die Stelle in ihren Einkünften alterirt? Sie wird es gerade so gut wie jetzt. Halten Sie sich verpflichtet, darauf zu halten, daß die geistlichen Stellen an ihrem Einkommen nicht verlieren, so müssen Sie jede Ablösung verwerfen; dann sind Sie versichert, daß der Zehent in seiner ursprünglichen Gestalt verbleibt. Ich kann mich daher nicht für die Annahme des allerhöchsten Decretes erklären, wie ich schon gesagt habe; denn die Erhöhung des Budgets würde dadurch so bedeutend und der Zweck, der verlangt wird, ist zu gering, als daß ich mich zu dieser Uebnahme auf das Ausgabebudget verstehen könnte. Eben so wenig stimmt es mit meiner Ansicht von Gerechtigkeit gegen Gemeinden und ebenso gegen die Geistlichen überein, daß ich meine Zustimmung geben könnte zur Sistirung des Ablösungsgesetzes, eines Gesetzes, was in seiner Folge von der größten Wohlthätigkeit gewesen ist und sein wird. Opfer hat Jedermann bringen müssen; soll aber der Staat Opfer bringen müssen aus seinem Beutel, so bringe er sie auf gerechte und billige Weise. Ich wiederhole, was ich gesagt habe, wissen Sie, was Sie entschädigen? Sie wissen es nicht, ob Sie Stellen entschädigen, die füglichweise die Entschädigung entbehren können, Sie wissen nicht, auf welche der Decem fällt. Zu einer Entschädigung, die Sie wirklich bemessen können, haben Sie hier keinen Maßstab. Wollen Sie Geld bewilligen, so gewähren Sie es in der Art, daß der Stand der Geistlichen Vortheil davon hat. Mag man, wenn es nothwendig ist, diese Summe künftig auf das Budget bringen, aber nur für solche geistliche Stellen, die so bezahlt sind, daß die hohe Staatsregierung Bedenken tragen möchte, dergleichen Stellen so bestehen zu lassen. Habe ich in der ersten Berathung, wo ich gegenwärtig gewesen bin, mich dahin erklärt, daß, wenn die Stellen unter 300 oder 400 Thlr. sind, eine Erhöhung nothwendig sei, so erhöhe man diese Summe, und man wird 3 — 400 der ärmsten Stellen mit 100 Thlr. mehr dotiren können. So aber wird man die Staatskasse belasten, um vielleicht den reichsten Stellen eine Entschädigung zu gewähren, die sie nicht bedürfen und wovon sie keinen Nutzen haben; denn was soll, um das Princip zu verfolgen, einer geistlichen Stelle die Entschädigung von 1, 4, 5 bis 6 Thalern, während man andern Stellen, die reich dotirt sind, eine Entschädigung von 400 und mehr Thalern gewährt? Ich erkläre nochmals, daß ich gegen den Vereinigungsvorschlag, daß ich auch gegen das allerhöchste Decret stimmen werde.

Abg. v. Leipziger: Ich habe in Wahrheit bedauert, daß die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beigetreten ist, vielmehr auf ihrem frühern Beschlusse beharrt hat, wodurch dem Lande ein so großes Opfer aufgebürdet worden sein würde. Dagegen bin ich sehr erfreut, daß das Vereinigungsverfahren zu einem wünschenswerthen Resultat geführt hat. Ich werde mich nicht entbrechen, dafür zu stimmen, und wünsche auch, daß die geehrte Kammer in ihrer Majorität es ebenfalls thun möge. Daß sich durch die Annahme dieses Vereinigungsvorschlags manches Mißverhältniß herausstellen werde, gebe ich zu; allein bei der Lage der Sache, wie sie jetzt steht, glaube ich, läßt sich gar nichts Anderes thun. Ich glaube, wir sind genöthigt, auf den Vorschlag der vereinigten Deputation einzugehen.

Abg. Eisenstuck: Auch heute noch bewahre ich die Meinung, die ich zweimal hier aussprach. Es ist bedenklich, an dem Ablösungsgesetze zu rütteln, es zu ändern. Wenn ich dessenungeachtet in der Vereinigungsdeputation als Mitglied Ihrer Deputation mich dazu entschlossen habe, diese Anträge, wie sie Ihnen jetzt vorliegen, zu bevormorten, so bin ich dazu bestimmt worden, weil ich glaube, es ist doch jetzt in der Ablösung so weit vorgeschritten worden, daß die Besorgniß, welche man in den ersten Jahren noch in stärkerem Maße haben konnte, es sei gefährlich, an dem Ablösungsgesetze etwas abzuändern, zum großen Theil ihren Werth verloren habe. Dessenungeachtet würde ich mich nicht haben entschließen können, diesen Anträgen beizutreten, wenn ich nicht eine Garantie darin fände, daß der ursprüngliche Antrag, der dahin gerichtet war, es solle ein Verbot der Ablösung ausgesprochen werden, Abänderung erlitten hat, und zwar dahin, daß auch fernerhin auf beiderseitige Provocation die Ablösung stattfinden könne. Ich meine die Ablösung des geistlichen Decems ist durchschnittlich und in den meisten Fällen für beide Theile gleich vortheilhaft gewesen. Ich glaube auch, daß die Besorgnisse, welche die Geistlichen sich wegen zu großen Verlusten gemacht haben, die sie erleiden würden, wenn abgelöst werden sollte, in der That mehr illusorisch sind. Wenn in der Folgezeit gestattet wird, daß die Ablösung eintritt, wenn beide Theile es wollen, so glaube ich, es wird eines nicht langen Zeitraumes bedürfen, und wir werden im Lande sehen, daß der Ablösungen noch viele, viele stattgefunden haben. Es wird sich diese Angst, welche an einigen Orten geherrscht hat, über die große Gefahr, die von der Ablösung ausgehen werde, verlieren, sie wird sich verlieren, so bald die Fruchtpreise im Roggen zu 3 Thlr. mehr oder weniger in einem Jahrzehnt sich halten werden; dann wird man die Vortheile der Ablösung erkennen. Nun muß ich gestehen, daß Vieles, was angeführt worden ist, mir deshalb nicht entsprechend schien, weil es davon ausgeht, daß bei der Ablösung des Zehnten der Verpflichtete den übergroßen Vortheil habe, und der Berechtigte immer im Nachtheil sei. Wäre das, so wäre die Ablösung ungerecht, ich halte sie aber nicht dafür; ich glaube, daß der Berechtigte gleichfalls im Vortheil sei, und die einzige Abweichung, die jetzt im Wesentlichen erfolgt, ist die, daß die einseitige Pro-